

# **Vereinssatzung des Fördervereins Kindertagesstätte Neißestrasse Verden**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

**§ 2 Zweck des Vereins**

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

**§ 4 Mitgliedschaft**

**§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**§ 6 Mitgliedsbeiträge**

**§ 7 Organe des Vereins**

**§ 8 Vorstand**

**§ 9 Mitgliedsversammlung**

**§ 10 Vermögen**

**§ 11 Satzungsänderungen**

**§ 12 Vereinsauflösung**

**§ 13 Inkrafttreten**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- 1.1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Kindertagesstätte Neißestrasse Verden“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Verden.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- 2.2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
- 2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung dieses Zweckes in der Kindertagesstätte Neißestrasse Verden.  
Die Mittel sollen für folgendes verwendet werden:
  - Beschaffung von Lern- und Spielmaterial
  - Mitgestaltung von Veranstaltungen der Kindertagesstätte Neissestrasse
  - Unterstützung von Gruppen- und Tagesfahrten
  - Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 3.4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Verden zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe, zweckgebunden in der Kindertagesstätte Neißestrasse Verden.

## **§4 Mitgliedschaft**

- 4.1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Natürliche Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 4.3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) bei natürlichen Personen durch Tod
  - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
  - c) durch freiwilligen Austritt
  - d) durch Ausschluss durch den Verein
- 4.4. Der Austritt ist nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
- 4.5. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss eines Mitglieds beschließen. In der Einladung der Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekannt zu geben. Dem Mitglied ist mindestens 3 Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben.
- 4.6. Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interesse des Vereins sowie auch bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 5.1. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 5.2. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- 5.3. Alle Mitglieder haben die Pflicht,
  - die Interesse des Vereins zu fördern und zu unterstützen
  - regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten
  - das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- 6.1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 6.2. Der Jahresbeitrag ist erstmalig bei Eintritt für das laufende Kindergartenjahr in voller Höhe zu entrichten, im Übrigen bis zum 31. August eines jeden Jahres.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 8 Vorstand**

- 8.1. Der Vorstand besteht aus
  1. der Vorsitzenden/dem Vorsitzendem
  2. der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. der Kassenwartin/dem Kassenwart
- 8.2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein nach § 26 BGB jeweils alleine und führen die Geschäfte.
- 8.3. Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
  - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung
  - Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausfertigung des Jahresberichts
  - die Aufnahme neuer Mitglieder
- 8.4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Er bleibt solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.
- 8.5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu berufen.
- 8.6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und beschließt in Sitzungen. Zu diesen ist unter Beachtung einer Frist von 3 Tagen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuladen. Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen.
- 8.7. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8.8. Ein Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden; bei fernmündlicher Beschlussfassung ist das Ergebnis schriftlich festzuhalten.
- 8.9. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft diese ein. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende.

- 8.10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder, darunter der Vorsitzende, bzw. in seinem Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.
- 8.11. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer, der vom Vorsitzenden ernannt wird, zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Mitgliedsversammlung**

- 9.1. Die Mitgliederversammlung (MV) tagt mindestens einmal im Jahr im ersten Quartal des Kindergartenjahres. Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens 10% der Mitglieder es schriftlich beantragen.
- 9.2. Die MV ist vom Vorstand spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 9.3. Die MV wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von der stellvertretenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Im Fall der Verhinderung beider wählt die MV aus dem Vorstand einen Versammlungsleiter.
- 9.4. Unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder ist jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche und außerordentliche MV beschlussfähig.
- 9.5. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsgremium. Es hat folgende Aufgaben:
- wählt den Vorstand
  - wählt zwei Kassenprüfer
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - Entgegennahme des Prüfberichts der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
  - Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
  -
- 9.6. Die Kassenprüfer(innen) dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und werden für die Dauer eines Jahres gewählt.
- 9.7. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt grundsätzlich offen, es sei denn ein Mitglied verlangt eine geheime Abstimmung. Für die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des

Wahlgangs und der mit der Wahl verbundenen Aussprache durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung einem Mitglied übertragen.

- 9.8. Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung, sofern kein Mitglied geheime Stimmabgabe beantragt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.
- 9.9. Von jeder MV ist innerhalb von 4 Wochen ein Protokoll anzufertigen. Zu Beginn der MV wird ein Protokollführer/in ernannt. Das Protokoll ist von Versammlungsleiter/in und Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist durch Aushang in der Kindertagesstätte bekanntzumachen. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
  - den Namen des/der Versammlungsleiters/in
  - die Zahl der erschienen Mitglieder
  - die Tagesordnung
  - die einzelnen Wahl und Abstimmungsergebnisse

## **§ 10 Vermögen**

Die Kassenwartin/der Kassenwart verwaltet das Vermögen. Er ist berechtigt, Leistungen für den Verein anzunehmen und zu quittieren. Zahlungen sind nur mit Genehmigung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen. Am Ende des Geschäftsjahres ist ein schriftlicher Kassenbericht zu erstellen und dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen. Die Mitglieder sind über den Kassenbericht zur nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

- 11.1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagungsordnungspunkt in der Einladung zur MV gesondert aufgeführt ist. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.
- 11.2. Eine Satzungsänderung bedarf einer 3/4 Mehrheit der auf der MV anwesenden Mitglieder. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

## **§ 12 Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen MV beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

**§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt in Kraft am Tage der Beschlussfassung.

Verden, 22.05.2015